

# Arzneimittelinformation für Patienten

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel der KVMV und der Landesverbände  
der Krankenkassen nach § 4 der Arzneimittelvereinbarung

## Verordnungsfähigkeit von Harn- und Blutzuckerteststreifen bei nicht insulinpflichtigen Patienten mit Diabetes mellitus Typ II

Seit dem 1. Oktober 2011 ist die Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen bei nicht insulinpflichtigen Diabetikern mit Diabetes mellitus Typ II gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht mehr möglich.

Ausnahmen

### 1. Instabile Stoffwechsellage

Diese liegt z.B. vor, wenn zwischenzeitlich andere Erkrankungen auftreten, die zum Schwanken der Blutzuckerwerte führen können.

### 2. Erstverordnung von Blutzuckermedikamenten oder Therapieumstellung

Hier besteht im Einzelfall zeitweise die Gefahr der Unterzuckerung.

Für Patienten, die am DMP Diabetes mellitus Typ II teilnehmen, gilt dieser Verordnungsausschluss ebenso.

Teststreifen für nicht insulinpflichtige Typ II Diabetiker, bei denen die regelmäßige Dokumentation einer stabilen Blutzuckerbilanz aus beruflichen Gründen nach dem Fahrerlaubnisrecht gefordert wird, sind ebenso nicht zu Lasten der Krankenkassen ordnungsfähig.



Kassenärztliche Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



HANSEATISCHE KRANKENKASSE



BARMER  
GEK die gesund  
experten

Techniker Krankenkasse  
Gesund in die Zukunft.



Unternehmen Leben

